



Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten: Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.

Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter www.oberallgaeu.org/stellenangebote oder Tel. (08321) 612-211

Ärztlicher Notfalldienst
Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind bayernweit unter der Telefonnummer 112 , auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Vom **4. bis 6. Juni 2022** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfall-dienststarz, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Alltandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Zahnärztlicher Notfalldienst im Alltandkreis Sonthofen
Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den 4. und 5. Juni 2022 unter Telefon 08326/251 und für den 6. Juni 2022 unter Telefon 08321/2163 . Notfallsprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken
Sonthofen, Immenstadt, Blaiach, Oberstdorf, Fischen, Bad Hindelang: am 4. Juni 2022: Stadt-Apotheke, Immenstadt, Kirchplatz 3, Telefon 08323/8524 und Vallis-Apotheke, Oberstdorf, Poststraße 10, Telefon 08322/940700 am 5. Juni 2022: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740 am 6. Juni 2022: Drei-Kugel-Apotheke, Bad Hindelang, Gerberweg 6, Telefon 08324/328

Oberstaufen:
am 4. Juni 2022: Raphael-Apotheke, Lindenbergl, Hauptstraße 41, Telefon 08381/92200 am 5. Juni 2022: Hummel'sche Apotheke, Weiler-Simmerberg, Hauptstraße 4, Telefon 08387/1043 am 6. Juni 2022: Berg-Apotheke, Lindenbergl, Bahnhofstraße 2a, Telefon 08381/3404

Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:
am 4. Juni 2022: Cornelius-Apotheke, Dietmannsried, An der Wilhelmshöhe 32, Telefon 08374/589658 (18.00 bis 20.00 Uhr) am 5. Juni 2022: Rathaus-Apotheke, Dietmannsried, Rathausplatz 2, Telefon 08374/6100 (18.00 bis 20.00 Uhr) am 6. Juni 2022: Linden-Apotheke, Wiggensbach, Illerstr. 1, Telefon 08370/1525 (18.00 bis 20.00 Uhr)

Diensthabende Apotheken in Kempten:
am 4. Juni 2022: Iller-Apotheke, Ludwigstr. 73, Telefon 0831/564660 am 5. Juni 2022: Kastanien-Apotheke am Forum, Bahnhofstr. 42, Telefon 0831/26342 am 6. Juni 2022: Kronen-Apotheke, Kronenstr. 31, Telefon 0831/22934

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu (WHG):
Antrag des Abwasserverband Kempten, Griesösch 1, 87493 Lauben auf gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für den Betrieb des Gruppenklärwerkes und die Einleitung des gereinigten Abwassers in die Iller.

Das Landratsamt Oberallgäu hat entsprechend § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) festgestellt, dass für Teile der beantragten Maßnahmen die Pflicht zur UVP besteht, da diese die Kreisverwaltungsbehörde für zweckmäßig erachtet (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 15 Abs. 1 Satz 1 UVPG). Bei solchen Vorhaben ist eine Vorprüfung nach § 7 UVPG im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen. Die maßgeblichen Merkmale für den Betrieb des Gruppenklärwerkes sind nach § 7 Abs. 1, Satz 1 i.V.m. mit Buchstabe A in Spalte 2 der Anlage 1 (Liste UVP-pflichtige Vorhaben; Nr. 13.13 und 13.14) UVPG erfüllt. Gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG sind die Kriterien der Anlage 3 UVPG (u.a. Schutzgüter) einzubeziehen. In diesem Rahmen hat der Träger des Vorhabens (Abwasserverband Kempten) die entsprechenden UVP-Unterlagen vorgelegt.

Der Abwasserverband Kempten betreibt am Standort Lauben das Gruppenklärwerk (GKW) Lauben mit einer derzeitigen Ausbaugröße von insgesamt 460.000 Einwohnerwerten (EW). In dem Klärwerk werden die Abwässer von den Kommunen der Stadt Kempten (Allgäu) und den Gemeinden Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Haldenwang, Lauben, Oy-Mittelberg, Sulzberg, Waltenhofen und Wiggensbach gereinigt und anschließend in die Iller geleitet. In den nächsten Jahren ist der Anschluss der Gemeinden Wildpoldsried und Oy-Mittelberg geplant. Das Abwasser setzt sich aus häuslichem Abwasser und Abwasser aus Gewerbe und Industrie zusammen.

Für das Einleiten von gereinigtem Abwasser in die Iller verfügte der Abwasserverband Kempten über eine bis zum 31.12.2020 befristete gehobene wasserrechtliche Erlaubnis. Da die Frist abgelaufen war, wurde durch die zuständige Genehmigungsbehörde eine bis zum 31.12.2022 befristete beschränkte Erlaubnis für die Einleitung des gereinigten Abwassers in die Iller erteilt. Diese befristete beschränkte Erlaubnis wurde erteilt, um dem Abwasserverband Kempten die Erstellung von umfassenden Antragsunterlagen nebst fachgutachterlichen Untersuchungen zu ermöglichen.

Der Abwasserverband Kempten beantragt nunmehr die Erteilung einer neuen gehobenen Erlaubnis für das Einleiten von geklärtem Abwasser in die Iller gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 und § 15 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Darüber hinaus wird eine Genehmigung des Gruppenklärwerkes Lauben gemäß § 60 Abs. 3 Nr. 1 WHG beantragt, da in der Vergangenheit keine entsprechende Genehmigung erteilt worden ist.

Das Gruppenklärwerk ist aufgrund seiner Größen- bzw. Leistungsmerkmale mit einer Fracht von 27.600 kg/d BSB₅ der Nr. 13.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zugeordnet und in Spalte 1 mit einem „X“ gekennzeichnet¹. Es handelt sich daher um eine UVP-pflichtige Anlage, für deren Errichtung und Betrieb eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

¹ Errichtung und Betrieb einer Abwasserbehandlungsanlage, die ausgelegt ist für organisch belastetes Abwasser von 9.000 kg/d oder mehr biochemischen Sauerstoffbedarfs in fünf Tagen (roh) oder anorganisch belastetes Abwasser von 4.500 m³ oder mehr Abwasser in zwei Stunden (ausgenommen Kühlwasser).

Die Neuerteilung einer gehobenen Erlaubnis zur Einleitung von im Gruppenklärwerk Lauben gereinigtem Abwasser in die Iller mit folgenden Einleitmengen bzw. -werten (in der qualifizierten Stichprobe):

Am Kläranlagenablauf	
Jahresschmutzwassermenge (JSM)	12.500.000 m ³ /a
Q _{E,d,max} = 39.500 m ³ /d, Q _{E,t,max}	= 1.650 m ³ /h = 458 l/s
Q _{Max} = 5.400 m ³ /h	= 1.500 l/s

Parameter	Konzentration in der qual. Stichprobe mg/l
pH-Wert	6,5 – 9,0
CSB	48
BSB ₅	15
P _{ges}	1,0
N _{org} (Σ NH ₄ -N + NO ₃ -N + NO ₂ -N)	13 ¹⁾

NH ₄ -N	10 ¹⁾
Temperatur	
¹⁾ bei Temperaturen ≥ 12 °C im Ablauf des Belebungsbeckens	
Die Stickstoff-Entnahme beträgt über 70%.	
Vom 01. November bis 30. April ist die Nitrifikation bestmöglich zu betreiben. Die Genehmigung der Einleitungserlaubnis wird bis zum 31.12.2042 beantragt.	

Im Rahmen dieses Verfahrens hat der Träger des Vorhabens die zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorgelegt. Diese sind im Einzelnen die allgemeine Planung, die Betriebsunterlagen, der Leistungsnachweis des Gruppenklärwerkes, die Planunterlagen sowie der UVP-Bericht. Detaillierte Informationen sind den Antragsunterlagen zu entnehmen. Die Genehmigungsunterlagen liegen für das Vorhaben in der Zeit vom 07.06.2022 bis 07.07.2022 jeweils von Montag bis Freitag während der allgemeinen Öffnungszeiten

a) im Landratsamt Oberallgäu, Umwelt und Natur, Zimmer Nr. 2.34, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen
und
b) im Rathaus der Gemeinde Lauben, Zimmer 1, Dorfstraße 2, 87493 Lauben (Hinweis: die allgemeinen Öffnungszeiten sind in der Regel von Mo. bis Fr. von 8.00 bis 12.00 Uhr und Do. von 14.00 bis 18.00 Uhr. Beachten Sie bitte, dass das Rathaus während gesetzlicher Feiertage geschlossen ist.

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.
Der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die öffentlich ausgelegten Antragsunterlagen sind zusätzlich auf der Homepage des Landratsamtes Oberallgäu, der Homepage der Gemeinde Lauben (https://www.lauben.de) sowie im UVP-Portal (https://www.uvp-verbund.de/by) abzurufen.
▶ https://www.oberallgaeu.org/landkreis-politik-kommunaleschrenamt/oeffentliche-bekanntmachungen.html

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich innerhalb von einem Monat nach Ablauf der Auslegung, also bis zum 09.08.2022 schriftlich, zur Niederschrift oder mittels E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach Art. 3a des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (wasserrecht@lra-oo.bayern.de) beim Landratsamt Oberallgäu zu dem geplanten Vorhaben und deren Umwelteinwirkungen äußern. Mit Ablauf der Äußerungsfrist sind für das Verfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens alle Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen.

Das Landratsamt wird nach Ablauf der Einwendungsfrist rechtzeitig eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen ggfs. mit Vorhabensträger, Behörden, Betroffenen sowie Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. In diesem Fall wird das Landratsamt den Termin rechtzeitig im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu und der örtlichen Tageszeitung bekanntgeben. Eine parallele Einzelbenachrichtigung über den Termin an die Einwendungsführer entfällt, wenn mehr als 50 Einzelbenachrichtigungen notwendig wären. Dies gilt entsprechend auch für die Bekanntmachung der Entscheidung über das Vorhaben.

Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn im gegebenenfalls anzuberäuernden Erörterungstermin verhandelt werden kann.	
Die Entscheidung über die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für den Betrieb des Gruppenklärwerkes und die Einleitung des gereinigten Abwassers in die Iller wird öffentlich bekanntgemacht.	
Sonthofen, 31.05.2022	
gez.: Markus Haug, Oberregierungsrat	155

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu über die Bodenrichtwerte für unbebautes baureifes Land und Flächen der Landwirtschaft – Grünland –	
im Vollzug der Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem BauGB (Gutachterausschussverordnung – BayGaV) vom 05. April 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) hat der Gutachterausschuss für den Bereich des Landkreises Oberallgäu aufgrund der Kaufpreissammlung durchschnittliche Lagewerte für erschlossenes, unbebautes baureifes Land und für Flächen der Landwirtschaft – Grünland – (Bodenrichtwerte)	
zum Stichtag 01. Januar 2022	
ermittelt.	
Eine Liste der Bodenrichtwerte und Lagepläne mit den Darstellungen der Bodenrichtwertzonen werden in den jeweiligen Gemeinden öffentlich ausgelegt und können während den üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.	
Auskunft über die Bodenrichtwerte erteilt die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2 (aktuell in der Außenstelle, Schloßstraße 10 (Agentur für Arbeit), Zimmer-Nr. A 102) Tel.-Nr. 08321-612 471 bzw. 612 473.	
Die Bodenrichtwerte können schriftlich und kostenpflichtig auf der Webseite von BO-RIS-Bayern unter www.boris-bayern.de abgefragt werden.	
Die Gebühren betragen für Einzelauskünfte 25,- € und für Dauerauskünfte 180,- €.	
Die nächste Bodenrichtwertfestlegung wird der Gutachterausschuss zum Stichtag 01.01.2024 vornehmen.	
Sonthofen, den 23.05.2022	
GUTACHTERAUSSCHUSS FÜR DEN BEREICH DES LANDKREISES OBERALLGÄU	
gez.: Wolfgang Bauer, Vorsitzender des Gutachterausschusses	156

Die Bodenrichtwerte können schriftlich und kostenpflichtig auf der Webseite von BO-RIS-Bayern unter www.boris-bayern.de abgefragt werden.

Die Gebühren betragen für Einzelauskünfte 25,- € und für Dauerauskünfte 180,- €.

Die nächste Bodenrichtwertfestlegung wird der Gutachterausschuss zum Stichtag 01.01.2024 vornehmen.

Sonthofen, den 23.05.2022	
GUTACHTERAUSSCHUSS FÜR DEN BEREICH DES LANDKREISES OBERALLGÄU	
gez.: Wolfgang Bauer, Vorsitzender des Gutachterausschusses	156

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Oberallgäu über die Verwendung von Nachtsichttechnik zur Schwarzwildbejagung vom 19.05.2022

Aufgrund des Art. 29 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Jagdgesetzes (BayJG) in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Nummer 5 Buchstabe a des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt das Landratsamt Oberallgäu folgende Einzelanordnung im Wege der Allgemeinverfügung:

- I. In Einschränkung des Verbots des § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG wird es im Rahmen der geltenden rechtlichen Vorschriften Inhabern eines gültigen Jagdscheins im Sinne von § 15 Abs. 2 BJagdG gestattet,
 - Nachtsichtgeräte in Form von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen (Dual-Use) in Verbindung mit dem Zielhilfsmittel einer Langwaffe,
 - Infrarot (IR)-Strahler,
 - andere künstliche Lichtquellen,

in allen Jagdrevieren im Hoheitsgebiet des Landkreises Oberallgäu zu verwenden.

II. Die Ausnahme nach Ziffer I gilt bei landkreisübergreifenden Revieren nur für den Teil im Hoheitsgebiet des Landkreises Oberallgäu.

III. Nebenbestimmungen:

1. Die Ausnahme nach Ziffer I gilt ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild. Die Erlegung anderer Wildarten ist nicht zugelassen.
2. Die unter Ziffer I genannten Geräte sind nach § 36 Abs. 5 Satz 1 i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 Buchst. b AWaFV entsprechend der Langwaffe aufzubewahren. Insofern darf dann auch eine Verbindung mit der Jagdlangwaffe bzw. mit dem Zielhilfsmittel bestehen.
3. Die Allgemeinverfügung steht unter dem Vorbehalt ihres Widerrufs.
4. Die Allgemeinverfügung kann nachträglich mit weiteren Auflagen versehen werden.
5. Das mit der Nachtsichttechnik erlegte Schwarzwild ist in der Streckenliste mit dem Vermerk „Nachtsicht“ einzutragen.

IV.

1. Die Allgemeinverfügung gilt am Tage nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.
2. Die Allgemeinverfügung tritt am 01.06.2022 in Kraft.

Gründe:
I.
Das Auftreten der Afrikanischen Schweinepest (ASP) in Bayern oder Deutschland hätte fatale Folgen, insbesondere für die landwirtschaftliche Schweinehaltung und die Jagd. Bereits im Falle der Feststellung von ASP ausschließlich bei Wildschweinen sind umfassende und großräumige Handelsbeschränkungen in den betroffenen Gebieten einzuhalten. Diese betreffen den Handel mit lebenden Schweinen, aber auch mit deren Produkten (Fleisch und verarbeitete Produkte). Allgemein anerkannt ist, dass die Wildschweindeichte das Risiko für einen Ausbruch maßgeblich beeinflusst. Da sich die Ausbreitung der ASP erfahrungsgemäß sehr sprunghaft gestaltet, ist ein Auftreten in diesem Landkreis jederzeit möglich. Eine effiziente Reduzierung der Schwarzwildbestände ist ein entscheidendes Instrument der Seuchenprävention.

Der im Rahmen des Dritten Waffenrechtsänderungsgesetzes neu eingefügte § 40 Abs. 3 Satz 4 Waffengesetz (WaffG) ermöglicht es Inhabern eines gültigen Jagdscheins, Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielloptiken (darunter fällt Restlicht- und Wärmebildtechnik) zu erwerben, zu besitzen und einzusetzen. Jagdrechtlich ist es gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG weiterhin grundsätzlich verboten, künstliche Lichtquellen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles oder Nachtsichtgeräte, die einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen und für Schusswaffen bestimmt sind, bei der Jagd zu verwenden oder zu nutzen. Das jagdrechtliche Verbot kann allerdings aus besonderen Gründen, insbesondere auch aus Gründen der Wildseuchenbekämpfung, eingeschränkt werden.

II.
1. Das Landratsamt Oberallgäu ist gem. Art. 52 Abs. 3 BayJG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

2. Die Voraussetzungen für die Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG sind erfüllt (§ 19 Abs. 2 BJagdG i.V.m. Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG).

Die Einschränkung des Verbots kann im Rahmen der Wildseuchenbekämpfung, insbesondere zur präventiven Verringerung des Schwarzwildbestandes, genehmigt werden, um dem Eintrag einer Seuche in den Bestand entgegenzuwirken oder um deren Ausbreitung zu verhindern.

Die ASP ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, die ursprünglich auf Afrika begrenzt war. Ab Juni 2007 breitete sich die ASP von Georgien aus in die Nachbarländer aus. Seit 2014 tritt sie in den baltischen Staaten und Polen auf, 2017 breitete sie sich in die Tschechische Republik, nach Moldawien und nach Rumänien aus. Im Jahr 2018 wurden erste Fälle in Ungarn, Bulgarien und Belgien sowie in China gemeldet und im Jahr 2019 in der Slowakei, Serbien, Mongolei, Vietnam, Kambodscha, Nordkorea, Myanmar, Südkorea, Philippinen, Ost-Timor, Indonesien und Laos.

Bekanntlich ist Schwarzwild eine der maßgeblichen Größen bei einem ausbrechenden Seuchengeschehen der ASP. Laut Friedrich-Loeffler-Institut ist insbesondere die Wahrscheinlichkeit einer Einschleppung der ASP in die Schwarzwildpopulation größer als ein Ersteintrag bei Hausschweinen. Insoweit ist die deutliche Reduktion der Schwarzwildpopulation zur Seuchenprävention derzeit zwingend notwendig. Das gilt für Gebiete mit überhöhten Schwarzwildichten genauso wie für Zugsgebiete, in denen der Ausbreitung des Schwarzwilds Grenzen gesetzt werden sollen.

Ausweislich der Jagdstrecke der vergangenen Jahre ist erkennbar, dass die Schwarzwildpopulation im Verlauf der letzten sechs Jahre um 125 % angestiegen ist und sich räumlich ausgebreitet hat.

Zudem fällt ins Gewicht, dass regional (im nördlichen Landkreis Oberallgäu) hohe Hausschweinbestände von Schweinehalterbetrieben (Schweinemast und Ferkelerzeuger) gehalten werden und dass die ASP-Erreger vom Schwarzwild auf Hausschweine und umgekehrt übertragen werden können.

3. Die Einschränkung des Verbotes ist im Landkreis Oberallgäu im Hinblick auf die vorliegenden besonderen Gründe erforderlich. Die Zulassung der Bejagung von Schwarzwild mit Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen, Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Zieles sowie künstlichen Lichtquellen sowohl in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe als auch ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe stellt ein notwendiges Hilfsmittel für die gebotene effiziente Schwarzwildjagd dar. Von der Einschränkung des jagdlichen Verbotes nach § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a BJagdG werden zum einen Gegenstände erfasst, die in Verbindung mit einer Jagdlangwaffe verwendet werden (z. B. Nachtsichtvor- oder Nachtsichtaufsätze montiert an Jagdlangwaffe oder Zielfernrohr; Taschenlampen, wie Halogen-, LED-, Laserlampen, oder IR-Strahler montiert an Jagdlangwaffe, Zielfernrohr oder Nachtsichtaufsatz/-vorsatz). Zum anderen werden Gegenstände erfasst, die ohne Verbindung mit einer Jagdlangwaffe eingesetzt werden (z. B. Taschenlampen, Lampen, Scheinwerfer montiert an jagdlicher Einrichtung, handgehalten oder im räumlichen Zusammenhang mit dem beabsichtigten Erlegungsort (u.a. „künstlicher Mond“ an der Kirrung)). Mit diesen Möglichkeiten wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Schwarzwild überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv ist und die Nachtjagd deshalb eine wichtige Art der Jagd darstellt. Angesichts der oben dargestellten Beeinträchtigungen der jagdgesetzlich relevanten Individualinteressen Dritter sowie Allgemeinwohlbelange durch das Schwarzwild im Landkreis Oberallgäu kann die genannte Verwendung der o. g. Gegenstände erlaubt werden. Die Jagdausübungsberechtigten sind zu einen der jagdgesetzlichen Zielen entsprechenden Bejagung verpflichtet. Dies ist im Rahmen der Einschränkung des jagdrechtlichen Verbots zu berücksichtigen. Die Rechtfertigung von jagdrechtlichen Verboten ist auch hieran zu messen. Aus den genannten Gründen überwiegen die Individualinteressen Dritter sowie die Beeinträchtigung der Allgemeinwohlbelange durch Schwarzwild gegenüber den durch § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BJagdG geschützten Rechtsgütern.

4. Die Einschränkung des Verbots gilt für alle Jagdscheininhaber, die im Rahmen der geltenden Vorschriften zur Jagd im Gebiet des Landkreises Oberallgäu bejagt sind. Erfasst sind sowohl Jahres- als auch Tagesjagdscheine sowie Jugend- und Ausländerjagdscheine.

5. Die Erlaubnis wird ausschließlich für die Bejagung von Schwarzwild einschließlich des Ein- und Anschießens im eigenen Jagdrevier erteilt.

6. Im Übrigen wird Bezug genommen auf das IMS/LMS vom 24.02.2020 (E4-2131-2-14, F8-2130-1/149).

7. Der Widerrufsvorbehalt nach Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG unter III. Nr. 3 soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen, beispielsweise gesetzliche Änderungen, reagiert werden kann.
8. Der Vorbehalt, die Allgemeinverfügung nachträglich mit weiteren Auflagen zu versehen, stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG und soll sicherstellen, dass jederzeit auf veränderte Bedingungen reagiert werden kann.

9. Ziffer IV. der Allgemeinverfügung stützt sich auf Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG.

10. Für diese Allgemeinverfügung werden nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Kostengesetzes (KG) keine Kosten erhoben, da deren Erlass von Amts wegen im überwiegenden öffentlichen Interesse ergeht.

- Hinweise:**
1. Die Verwendung der oben genannten Technik auf Schießständen ist für Jäger ohne jagdrechtliche Genehmigung zulässig.
 2. Diese Allgemeinverfügung, ihre Begründung und die Rechtsbehelfsbelehrung können nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung (Tel. 08321/612-0) im Landratsamt Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen an der Info im Eingangsbereich des Hauptgebäudes eingesehen werden. Daneben kann diese Allgemeinverfügung über das Internet abgerufen werden (www.oberallgaeu.org).

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Zustellung Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht in Augsburg,

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg,

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klageverfahrens (Ausgangsbescheid mit Datum) bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:
Kraft Bundesrechts wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Bekanntmachung der Stadtwerke Sonthofen Feststellung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020
Der Stadtrat der Stadt Sonthofen stellte in seiner Sitzung am 24. Mai 2022 die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 der Stadtwerke Sonthofen fest. Der Beschluss lautet wie folgt:

1. Feststellung der Jahresabschlüsse 2019 und 2020:

Auf der Grundlage der erfolgten örtlichen Rechnungsprüfung und der Abschlussprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband werden die Jahresabschlüsse 2019 und 2020 der Stadtwerke Sonthofen gemäß Art 25 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung mit folgenden Ergebnissen festgestellt:

Davon entfallen auf die Bereiche				
Jahr	Bilanzsumme Euro	Jahresergebnis Euro	Wasser Euro	Abwasser Euro
2019	22.943.798,93	191.215,16	44.251,57	146.963,59
2020	22.467.277,22	- 7.687,95	- 78.099,42	70.411,47

2. Verwendung der Jahresgewinne und Behandlung der Jahresverluste Wasserversorgung:

Aus der Feststellung der Jahresabschlüsse 2014 bis 2018 (Stadtwerke Sonthofen) sowie die Verwendung der Jahresgewinne und Behandlung der Jahresverluste ergab sich beim Betriebszweig Wasser ein Restverlust in Höhe von - 41.067,78 €, welcher auf neue Rechnung vorgetragen wurde. Hinsichtlich der Verwendung der Jahresgewinne bzw. der Behandlung der Jahresverluste wird gemäß § 25 Absatz 3 Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 6 Absatz 1 Nr. 7 der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb der Stadt Sonthofen „Stadtwerke Sonthofen“ bestimmt:

Betriebszweig Wasserversorgung:				
- der Jahresgewinn	2019 mit	44.251,57 Euro	wird mit	

- der Jahresverlust	2016 mit	- 249.772,29 Euro	(Ausgleich 2021) und
- der Jahresverlust	2018 mit	- 484.944,52 Euro	(Ausgleich bis 2023)

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband in München erteilt als Abschlussprüfer die folgenden Bestätigungsvermerke:

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers für die Wirtschaftsjahre 2019 und 2020

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Stadtwerke Sonthofen

Vermerk über die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte

Prüfungsurteile

Wir haben die Jahresabschlüsse des Eigenbetriebs Stadtwerke Sonthofen – bestehend aus den Bilanzen zum 31.12.2019 und zum 31.12.2020 und den Gewinn- und Verlustrechnungen für die Wirtschaftsjahre vom 01.01. bis zum 31.12.2019 und vom 01.01. bis zum 31.12.2020 sowie den Anhängen 2019 und 2020, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir die Lageberichte des Eigenbetriebs Stadtwerke Sonthofen für die Wirtschaftsjahre vom 01.01. bis zum 31.12.2019 und vom 01.01. bis zum 31.12.2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse bestätigen wir nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 und 3 KommPrV:

Die Buchführung und die Jahresabschlüsse entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Die Jahresabschlüsse vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die Lageberichte stehen im Einklang mit den Jahresabschlüssen, entsprechen den gesetzlichen Vorschriften, vermitteln insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadtwerke und stellen die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte entsprechend § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften und haben unsere Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu den Jahresabschlüssen und den Lageberichten zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Werkausschusses für die Jahresabschlüsse und die Lageberichte

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung der Jahresabschlüsse, die den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung in allen wesentlichen Belangen entsprechen, und dafür, dass die Jahresabschlüsse unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadtwerke vermitteln. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung der Jahresabschlüsse zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen sind.

Bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Stadtwerke zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung der Lageberichte, die insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermitteln sowie in allen wesentlichen Belangen mit den Jahresabschlüssen in Einklang stehen, den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechen und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellen. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung der Lageberichte in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen in den Lageberichten erbringen zu können.

Der Werkausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung der Jahresabschlüsse und der Lageberichte

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresabschlüsse als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen sind und ob die Lageberichte insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermitteln sowie in allen wesentlichen Belangen mit den Jahresabschlüssen sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang stehen, den

Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechen und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellen, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zu den Jahresabschlüssen und zu den Lageberichten beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und Art. 107 Abs. 3 Satz 2 GO unter Beachtung der KommPrV und der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieser Jahresabschlüsse und Lageberichte getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

– identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in den Jahresabschlüssen und in den Lageberichten, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

– gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung der Jahresabschlüsse relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung der Lageberichte relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.

– beurteilen wir die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

– ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben in den Jahresabschlüssen und in den Lageberichten aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

– beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt der Jahresabschlüsse einschließlich der Angaben sowie ob die Jahresabschlüsse die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellen, dass die Jahresabschlüsse unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermitteln.

– beurteilen wir den Einklang der Lageberichte mit den Jahresabschlüssen, ihre Gesetzesentsprechung und das von ihnen vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.

– führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben in den Lageberichten durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Erweiterung der Jahresabschlussprüfung gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV

Aussage zu den wirtschaftlichen Verhältnissen

Wir haben uns mit den wirtschaftlichen Verhältnissen des Eigenbetriebs i.S.v. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG in den Wirtschaftsjahren vom 01.01. bis zum 31.12.2019 und vom 01.01. bis zum 31.12.2020 befasst.

Auf Basis unserer durchgeführten Tätigkeiten bestätigen wir zu den wirtschaftlichen Verhältnissen nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 KommPrV:

Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft; sie geben keinen Anlass zu Beanstandungen. Ohne diese Beurteilung einzuschränken weisen wir darauf hin, dass die Ertragslage von den Vorgaben des KAG bestimmt ist.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die wirtschaftlichen Verhältnisse des Eigenbetriebs sowie für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie dafür als notwendig erachtet haben.

Verantwortung des Abschlussprüfers

Unsere Tätigkeit haben wir entsprechend dem IDW Prüfungsstandard: Berichterstattung über die Erweiterung der Abschlussprüfung nach § 53 HGrG (IDW PS 720), Fragenkreise 11 bis 16, durchgeführt.

Unsere Verantwortung nach diesen Grundsätzen ist es, anhand der Beantwortung der Fragen der Fragenkreise 11 bis 16 zu würdigen, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse zu wesentlichen Beanstandungen Anlass geben. Dabei ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, die sachliche Zweckmäßigkeit der Entscheidungen des gesetzlichen Vertreters und die Geschäftspolitik zu beurteilen.

	München, 03.12.2021
	Bayerischer Kommunaler Prüfungsverband

Die Jahresabschlüsse und die Lageberichte 2019 und 2020 liegen in der Zeit vom 01. Juni bis zum 15. Juni 2022 öffentlich aus.

Sie können während der üblichen Geschäftszeiten bei den Stadtwerken Sonthofen, Imberger Straße 19, in Sonthofen eingesehen werden.

Sonthofen, 25. Mai 2022

gez.: Schratt, Werkleiter 158

Veröffentlichung des Landratsamts Oberallgäu

Vollzug der Wassergesetze; Gewässerausbau (Ökologische Aufwertung, Gewässeröffnung und Überquerung) eines namenlosen Grabens zur Erschließung des Baugebiets in Akams, Immenstadt

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Die Stadt Immenstadt beantragte beim Landratsamt Oberallgäu mit Antrag vom 10.02.2022 die Genehmigung für den Gewässerausbau (Ökologische Aufwertung, Gewässeröffnung und Überquerung) eines namenlosen Grabens zur Erschließung des Baugebiets in Akams auf verschiedenen Flur Nummern der Gemarkung Akams, Gemeinde Immenstadt.

Das Landratsamt Oberallgäu führt ein Genehmigungsverfahren gem. § 68 WHG durch. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 und Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG – ergab, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Stadt Immenstadt plant im südöstlichen Ortsrand des Ortsteil Akams die Erschließung eines neuen Baugebiets. Hierzu sind folgende wasserwirtschaftliche Maßnahmen geplant:

a) Gewässerausbau

Es ist geplant, diesen am westlichen Randbereich des neuen geplanten Baugebiets verlaufenden kleinen namenlosen Bach in das Baugebiet zu integrieren und den Gewässerlauf ökologisch und gestalterisch aufzuwerten. Dies soll durch folgende Maßnahmen geschehen:
- ökologische Umgestaltung mit teilweise verlegten und leicht geschwungenem Gewässerlauf und ökologischer Aufwertung des Gewässerlaufs und dessen Uferbereiche
- Schaffung von Gewässerrandstreifen
- teilweise Öffnung der oberen Gewässerverrohrung

Im oberen Bereich des nun geplanten Gewässerausbaubereichs (Flur Nr. 59 und 59/2, Gemarkung Akams) wird die bisherige Bachverrohrung auf rund 57 Meter in einem offenen Bachlauf umgebaut und dann zukünftig knapp außerhalb des Grundstückes Flur Nr. 59/2 geführt werden. Aufgrund der beengten Platzverhältnisse und dem sehr steilen Längsgefälle dort wird der neue Bachlauf in diesem geöffneten oberen Abschnitt teilweise massiv mit Wasserbausteinen gesichert. Ein oberhalb des Spielplatzes (Flur Nr. 59) verbliebenes Stück der bisherigen Verrohrung mit DN 300 wird durch eine neue Verrohrung mit DN 500 ersetzt.

b) Neuer Bachdurchlass

Es ist geplant, dass der Bach die neue Erschließungsstraße für das geplante Baugebiet hier in einem Bachdurchlass in Form eines 10,42 Meter langem Stahlbetonkastenprofils (180 cm x 150 cm) unterquert. Im Bachdurchlass ist zur Gewährleistung der aquatischen Durchgängigkeit in der Gewässersohle die Herstellung einer ca. 30 cm dicken Kiesschicht vorgesehen.

c) Gewässerunterquerungen mit Leitungen

Entlang der neuen Erschließungsstraße und damit im Bereich bzw. Umfeld des neuen Bachdurchlasses ist vorgesehen, den namenlosen Bach mit mehreren Leitungen (Schmutzwasserkanal mit DN 200/250, Regenwasserkanal DN 300 und Wasserleitung DN 200) zu unterqueren.

Zur besseren Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens, auf die nach dem UVPG genannten Schutzgüter, wurde ein entsprechendes Gutachten mit Prüfkatalog zur Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt (Herr Manon Peuker und Herr Alexander Semler vom 21.01.2022).

Das Gesamtvorhaben berührt keine besonders empfindlichen oder natur-schutzfachlich hochwertigen Lebensräume bzw. Strukturen. Durch den Gewässerausbau sind keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Zuge des naturnahen Ausbaus werden sich insgesamt positive Effekte auf Natur und Landschaft einstellen. Lediglich der Bau des Bachdurchlasses ist

als Beeinträchtigung für die Fauna (Barriere Wirkung für wassergebundene Arten) einzustufen. Durch die Ausgestaltung bzw. Dimensionierung (u.a. Trockenbermen und Einbau von mind. 30 m Sohlsubstrat) ist jedoch von keiner erheblichen Beeinträchtigung für diese Tierarten auszugehen.

Nach Auffassung des Fachgutachters und des Landratsamtes Oberallgäu verspricht die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse. Es ist daher keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig.

Die Entscheidung über die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

gez.: Justin Martin

159

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch Gesetz vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) geändert worden ist und den Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. März 2021 (GVBl. S. 74) folgende Satzung:

S A T Z U N G

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Sonthofen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung)

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle älteren Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzungen sowie deren Änderungssatzungen der Stadt Sonthofen ihre Gültigkeit.

§ 1

Gebührenerhebung

(1) Die Stadt Sonthofen erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren (Benutzungsgebühren) auf Grundlage dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

(2) Zusätzlich werden erhoben:
Verpflegungskosten für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung (Essensgeld) und Spielgeld.

§ 2

Gebührentatbestand und Gebührenmaßstab

(1) Die zu entrichtenden Gebühren setzen sich aus Gebühren für die Benutzung, für Spiel und Verbrauchsmaterial (Spielgeld) und Essen (Essensgeld) zusammen. Maßgeblich ist jeweils die von den Personensorgeberechtigten gebuchte Dienstleistung.

(2) Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub, sonstiger vorübergehender Abwesenheit und bei außerplanmäßiger oder geplanter Schließung der Einrichtung fort.

(3) Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 1 und Abs. 3 werden für zwölf Kalendermonate erhoben.

(4) In der verbindlichen Anmeldung werden die Buchungszeiten festgelegt. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend den gebuchten Betreuungszeiten.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind

a) die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltspflichtigen im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.

b) auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.

c) Inhaber eines Belegungsrechtes, soweit dies in einer Kooperationsvereinbarung mit der Stadt Sonthofen geregelt ist.

(2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebühr i.S.v. § 5 Abs. 1 (Benutzungsgebühr) entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung, ebenso das Spielgeld i.S.v. § 5 Abs. 3, im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.

(2) Die Gebühr i.S.v. § 5 Abs. 1 wird jeweils zum 3. Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Das Spielgeld wird halbjährlich jeweils zum dritten Werktag der Monate September und März fällig. Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Stadt Sonthofen zu überweisen. Barzahlung ist nur in der Stadtkasse im Rathaus möglich.

(3) Bei Gebühren i.S.d. § 5 Abs. 2 (Essensgeld) und § 5 Abs. 4 (dritte Umbuchung) entsteht die Gebührenschuld mit der Anmeldung zum Essen bzw. ab der dritten Umbuchung. Die Gebühren i.S.v. § 5 Abs. 2 und § 5 Abs. 4 sind neben der Kindertageseinrichtungsbeneutzungsgebühr separat zu entrichten.

**§ 5
Gebührensatz**

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

Bei Buchung täglich	Monatsgebühr
1 bis 2 Stunden	141 €
mehr als 2 bis 3 Stunden	155 €
mehr als 3 bis 4 Stunden	170 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	187 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	203 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	218 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	234 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	249 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	264 €

b) der Kindergärten für Kinder unter 3 Jahren

Bei Buchung täglich	Monatsgebühr
1 bis 2 Stunden	
mehr als 2 bis 3 Stunden	
mehr als 3 bis 4 Stunden	110 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	120 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	130 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	139 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	149 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	158 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	167 €

c) der Kindergärten und Horte für Kinder ab 3 Jahren (Regelkinder, Schulkinder)

Bei Buchung täglich	Monatsgebühr
1 bis 2 Stunden	
mehr als 2 bis 3 Stunden	
mehr als 3 bis 4 Stunden	82 €
mehr als 4 bis 5 Stunden	90 €
mehr als 5 bis 6 Stunden	97 €
mehr als 6 bis 7 Stunden	105 €
mehr als 7 bis 8 Stunden	111 €
mehr als 8 bis 9 Stunden	117 €
mehr als 9 bis 10 Stunden	127 €

(2) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Stadt Sonthofen zu entrichten.

(3) Die monatliche Gebühr für Verbrauchs- und Werkmaterial (Spielgeld) beträgt pro Kind 2,50 Euro.

(4) Ab der dritten Umbuchung der Buchungszeit während des Kindergartenjahres fällt eine Bearbeitungsgebühr von 15,00 Euro an, ebenso für jede weitere Umbuchung.

**§ 6
Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag**

(1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung reduziert sich um den hierfür gewährten staatlichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien und nach dem Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AV BayKiBiG).

(2) Der monatliche, staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen nach § 5 Abs. 1 dieser Satzung in Abzug gebracht. Ein sich eventuell errechnendes Plus wird nicht an den Gebührenschuldner ausgezahlt.

(3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Kindertageseinrichtung alle für die Gewährung des staatlichen Zuschusses erforderlichen Nachweise unverzüglich schriftlich vorzulegen.

**§ 7
Ermäßigung für Hortgebühren**

(1) Die nachstehenden Regelungen des § 7 stehen unter dem Vorbehalt, dass sich deren Anwendung nicht auf die Gewährung staatlicher Zuschüsse auswirkt. Dies bedeutet, sollte im Falle der Gewährung von Ermäßigungen eine Kürzung der staatlichen Zuschüsse dro-

hen, so findet die Gewährung keine Anwendung. Ermäßigungen für Benutzungsgebühren der Kindergärten oder Kinderkrippen sind nicht vorgesehen.

(2) Besuchen mehrere Kinder einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) gleichzeitig Kindertageseinrichtungen entsprechend dem BayKiBiG (Mittagsbetreuung oder Ganztagesesschule zählen demnach nicht dazu), die sich im Gebiet der Stadt Sonthofen befinden, so wird eine Ermäßigung der Gebühren des Kinderhortes nach folgender Maßgabe gewährt:

1. Vollzahler: Für das Geschwisterkind, mit der höchsten tatsächlich zu zahlenden Monatsgebühr nach Abzug der staatlichen Zuschüsse (z.B. Kinderkrippe, Kindergarten oder Kinderhort) ist die volle Gebühr zu entrichten.
2. 30 Prozent Ermäßigung der Hortgebühren: Für das zweite Geschwisterkind wird die Gebühr um 30 Prozent ermäßigt, wenn es den Kinderhort besucht.
3. 50 Prozent Ermäßigung der Hortgebühren: Für jedes weitere Geschwisterkind im Kinderhort, wird die Gebühr um 50 Prozent ermäßigt, wenn mindestens ein Geschwisterkind bereits tatsächlich die Gewährung nach Nr. 2 erhält.

(3) Voraussetzung für die Gewährung der Geschwisterermäßigung ist die zeitnahe Mitteilung der nötigen Informationen durch die Personensorgeberechtigten an die Kinderhortleitung. Die Vorlage der nötigen Unterlagen oder Nachweise kann eingefordert werden. Maßgebliche Änderungen sind dem Träger des Kinderhortes von den Personensorgeberechtigten unaufgefordert mitzuteilen.

**§ 8
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2022 in Kraft.

Sonthofen, den 25.05.2022

gez.: Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister 161

**Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu
Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung zur 13. Änderung
des Flächennutzungsplanes im Bereich „Stadtalpe“**

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat in seiner öffentlichen Sitzung am 19.05.2022 den Entwurf zur 13. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Stadtalpe“ mit Begründung in der Fassung vom 25.04.2022 gebilligt und für die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt. Das Plangebiet liegt nördlich der Stadt Immenstadt i. Allgäu im Bereich der „Stadtalpe“.

Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt.

Der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 25.04.2022 und die nach Einschätzung der Stadt Immenstadt i. Allgäu wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom 08.06.2022 bis 15.07.2022 im Bauamt der Stadt Immenstadt i. Allgäu (Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu), Zimmer 313 während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die allgemeinen Öffnungszeiten sind:
Montag, Dienstag, Donnerstag 08.00 bis 12.00 und 14.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch 08.00 bis 12.00 und 14.00 bis 18.00 Uhr
Freitag 08.00 bis 12.00 Uhr

Beachten Sie bitte, dass das Rathaus am Donnerstag, 16.06.2022, und Freitag, 17.06.2022, geschlossen ist.

Bei Einsichtnahme im Rathaus bitten wir folgendes zu beachten: Beim Betreten des Rathauses empfiehlt sich das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes. Auf das Einhalten eines Mindestabstands von 1,50 m zu anderen Personen ist zu achten.

Ergänzend zur öffentlichen Auslegung kann der Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 25.04.2022 und den nach Einschätzung der Stadt Immenstadt i. Allgäu wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen unter folgender Adresse im Internet eingesehen werden:

<https://www.stadt-immenstadt.de/wirtschaft-bauen-umwelt/bauen-planen/oeffentlichkeits-und-behoerdenbeteiligungen>

Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung wird eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Im Rahmen der Begründung zum Entwurf wird ein Umweltbericht gem. § 2a Nr. 2 BauGB dargelegt. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des Gesetzes zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist nicht erforderlich.

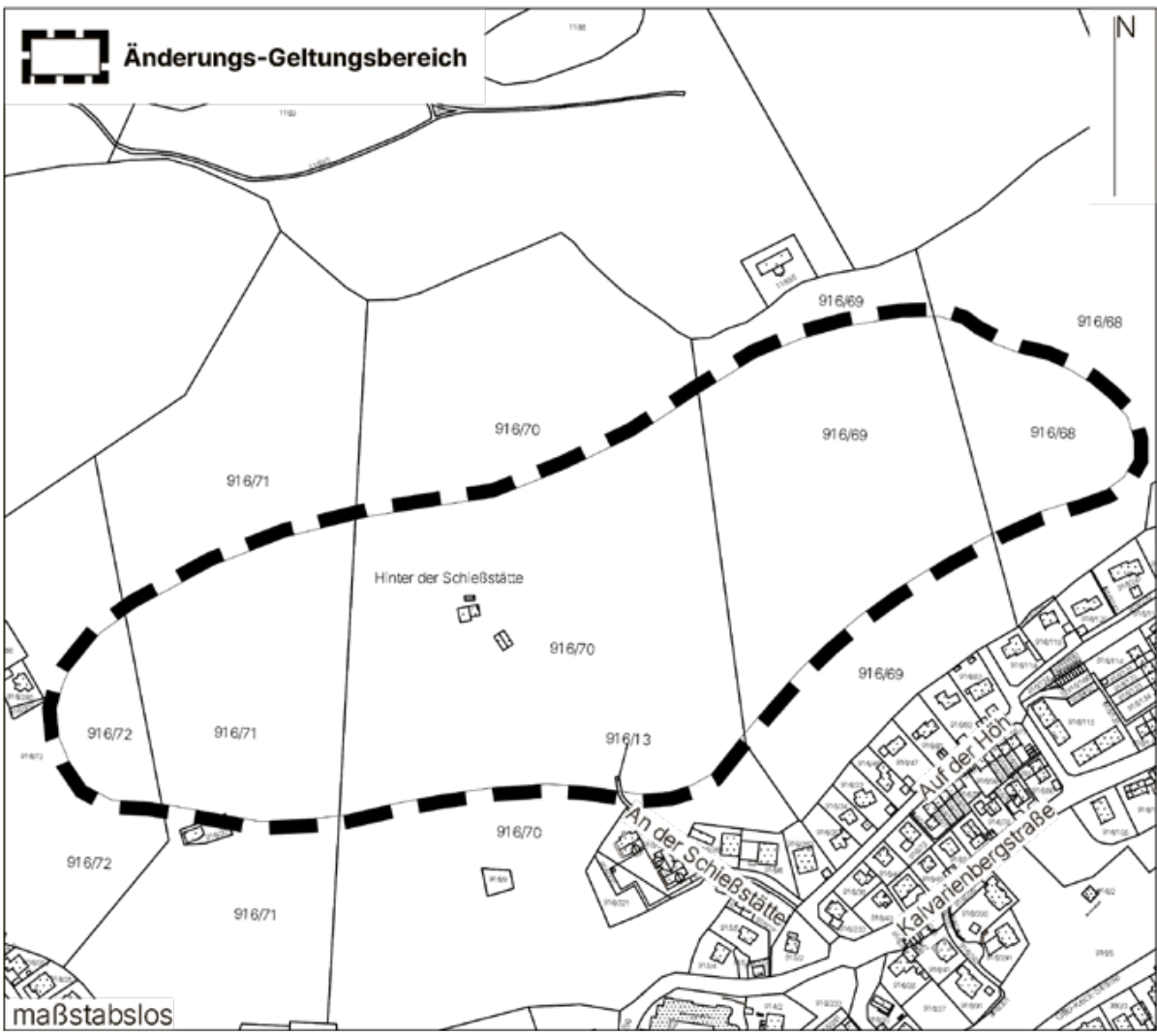
Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und werden mit ausgelegt:

- Umweltbericht in der Fassung vom 25.04.2022 (Ausführungen zu den Themen: Beschreibung der Ziele des Umweltschutzes aus anderen Planungen, die sich auf den Planbereich beziehen (Regionalplan; Flächennutzungsplan; Natura 2000-Gebiete; weitere Schutzgebiete/Biotop, Biotopverbund); Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen auf der Grundlage der Umweltprüfung; darin die Bestandsaufnahme sowie Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung bzw. Durchführung der Planung und deren Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Arten und Lebensräume; Biologische Vielfalt; Boden, Geologie und Fläche; Wasser; Klima/Luft, Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität; Landschaftsbild; Mensch und Kulturgüter sowie eine Beschreibung der Wechselwirkungen zwischen den zuvor genannten Schutzgütern. Bewertung bei Durchführung der Planung von Wasserwirtschaft; Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen; Abfälle und ihre Beseitigung und

Verwertung; eingesetzte Techniken und Stoffe; menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt; Erneuerbare Energien. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der Auswirkungen/Abarbeitung der Eingriffsregelung. Beschreibung anderweitiger Planungsmöglichkeiten und der erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die auf Grund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind. Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt bei Durchführung der Planung.

- Stellungnahmen der schriftlich durchgeführten frühzeitigen Behördenunterrichtung gem. § 4 Abs. 1 BauGB im April 2022 mit umweltbezogenen Stellungnahmen des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege (zur Meldepflicht für Bodendenkmäler), des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kempten (zur Offenhaltung der betroffenen Flächen als Extensivweiden) und des Wasserwirtschaftsamtes Kempten (zu dargestellten Gefahrenflächen für Rutschablagerungen und Rutschanfälligkeiten im Änderungsgeltungsbereich)

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich sowie mündlich abgegeben werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgege-



Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 18.05.2022 (Bpl. Nr. 0409/22), den Abbruch und Neubau einer Garage, Hoistaig 11, in Obermaiselstein (Fl.Nr. 25), Gemarkung Obermaiselstein, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 112343, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

ben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel mit der Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Grund von § 4a Abs. 2 BauGB statt.

Datenschutz: Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Immenstadt i. Allgäu, den.24.05.2022

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister

160

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Stefan Imhof

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Gemeinde Obermaiselstein, eingesehen werden.

Stefan Imhof

162

Sonthofen, den 31. Mai 2022
gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin